



KREIS DITHMARSCHEN

Der Landrat

Fachdienst Wasser, Boden und Abfall

Fachdienst Gesundheit, Betreuung und Projektplanung

Merkblatt über den Umgang mit Asbestzementerzeugnissen

Warum ist Asbest so gefährlich?

Asbest ist eine Sammelbezeichnung für natürlich vorkommende, feinfaserige Mineralien, die sich durch hohe Beständigkeit gegen Hitze und Chemikalien sowie durch starke Zugfestigkeit auszeichnen. Deshalb wurde Asbest zur Isolierung elektrischer Geräte, in Kupplungs- und Bremsbelägen, in Brandschutzdecken und -türen sowie in vielen Bereichen im Bau verwendet.

Freie Fasern, die so fein sind wie Staub, können beim Einatmen in die Lungenbläschen gelangen und Krebserkrankungen hervorrufen. Vom Einatmen der Fasern bis zum Ausbruch der Krankheit können Jahrzehnte vergehen. Das gesundheitliche Risiko steigt sowohl mit der Dauer als auch mit der Intensität der Belastung. Lange Zeit wurde das gesundheitliche Risiko deshalb unterschätzt. Aber seit 1992 ist in Deutschland die Verwendung asbesthaltiger Materialien verboten. Aus früheren Jahren sind jedoch noch zahlreiche asbesthaltige Produkte in Gebrauch.

Wie ist mit asbesthaltigen Produkten umzugehen?

Ein Haus, das mit einem asbesthaltigen Dach eingedeckt ist, ist defekt oder sieht nicht mehr ansprechend aus? Asbestabfälle aus Wandverkleidungen, Fensterbänken, Toilettentrennwänden, Wasserrohren, Abluftleitungen, Blumenkästen, Wärmeschutzbeschichtungen, Heizkörperverkleidungen oder Nachtspeicheröfen sind zu entsorgen?

Dann ist folgendes zu tun:

Sofern das Dach nicht undicht ist, am besten keine Maßnahmen durchführen, da hiervon keine Gesundheitsgefahren ausgehen.

Falls eine Sanierung notwendig ist:

Nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519-Asbest) ist der Abbau von Asbestzeugnissen von fachkundigen Personen durchzuführen, die die erforderliche Qualifikation besitzen. Hierfür ist die Beauftragung einer Fachfirma mit Sachkundenachweis notwendig. Die Sachkunde ist z. B. durch eine Lehrgangsbescheinigung nachzuweisen. Fragen Sie als Auftraggeber bei der Firma nach dieser Bescheinigung! Auskünfte kann die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord erteilen.

Die Sachkunde gemäß TRGS 519-Asbest Anlage 3 und 4 galt in der Vergangenheit zeitlich unbegrenzt. Die Gültigkeit der Sachkunde wurde ab 2016 auf längstens 6 Jahre begrenzt. Stichtag ist der 30.6.2016, an dem alle vor dem 30.6.2010 ausgestellten Sachkundezertifikate ungültig werden, wenn nicht vorher eine Fortbildung zur Verlängerung besucht wurde.

Für die Auftragnehmer ist die Sachlage damit klar. Wichtig ist diese neue Anforderung aber auch für Auftraggeber von Arbeiten mit Asbest und Architekten oder Ingenieure, denn es dürfen nur sachkundige Unternehmen beauftragt werden.

Sanierungsarbeiten in geringem Umfang können auch von Privatpersonen an den eigenen Objekten durchgeführt werden. Diese benötigen bei eigenen Arbeiten keinen Sachkundenachweis. Allerdings müssen auch sie die Arbeiten ebenso sorgfältig und unter den gleichen Schutzvorkehrungen durchführen, wie diese aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen gefordert werden.

Die wichtigsten Vorgaben sind:

- Bei den Arbeiten sind ein Schutanzug und eine P2 Atemschutzmaske zu tragen.

- Die Abfälle sind beim Abbau und bis zum Einpacken mit faserbindenden Mitteln oder mit Wasser zu besprühen und feucht zu halten.
- Asbestzementprodukte sind zerstörungsfrei und ohne Staubeentwicklung zu entfernen.
- Asbestabfälle sind in reißfesten Kunststoffsäcken (Big Bags) zu verpacken.
- Die asbesthaltigen Materialien sind während des Transportes so zu sichern, dass keine Asbestfasern freigesetzt werden können.
- Entsorgung der Asbestplatten mit Entsorgungsnachweis auf der dafür zugelassenen Deponie. Preise auf Anfrage bei der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD), Tel.: 0481-85500.
- Asbestabfälle sind andienungspflichtig an die AWD und durch deren beauftragte Unternehmen der ARGE Remondis-Petersen-Timm transportieren zu lassen.
- Kleinmengen bis 10 m² asbesthaltiger Materialien können von Privatpersonen ohne Entsorgungsnachweis bei den neun Recyclinghöfen im Kreis Dithmarschen angeliefert werden.
- Die Entsorgung erfolgt unter Verwendung folgender Schlüsselnummer der Abfallverzeichnisverordnung: AVV 17 06 05* - asbesthaltige Baustoffe.
- Sind Nachtspeicheröfen oder andere asbesthaltige elektrische Geräte zu entsorgen, sollten diese möglichst insgesamt, ohne sie vor Ort auseinander zu bauen, durch eine Fachfirma entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord führt eine Liste dieser Fachfirmen.

Was ist verboten?

- Bohren, Schleifen, Brechen, Sägen und Hoch- bzw. Niederdruckreinigen von Asbestzementprodukten. Bauteile sind nicht abzuschlagen, sondern abzuschrauben.
- Das Reinigen und Neubeschichten von Asbestzementdächern, da diese Arbeiten lediglich der Optik dienen und unter das Umgangsverbot der geltenden Rechtsnormen fallen.
- Das Aufbringen einer neuen Dachhaut auf ein vorhandenes Asbestzementdach (Aufdoppelung) oder die Begrünung, da diese Arbeiten unter das Umgangsverbot der geltenden Rechtsnormen fallen und die Entsorgung lediglich aufgeschoben wird.
- Die Wiederverwendung abgenommener Asbestzementplatten oder asbesthaltiger Nachtspeicheröfen. Abgenommene, asbesthaltige Platten sind durch asbestfreie zu ersetzen, Öfen zu entsorgen.
- Das Weiterverschenken abgenommener Asbestzementplatten oder asbesthaltiger Nachtspeicheröfen an Dritte oder das Annehmen von Dritten, statt der Entsorgung.
- Die Durchführung von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI) durch Unternehmen, die nicht die erforderliche Sachkunde durch erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang und schriftliche Bescheinigung nachweisen können.
- Die Durchführung von Abbruch-, Sanierungs-, Instandhaltungsarbeiten durch Unternehmen, deren Mitarbeiter nicht nachweislich unterwiesen und/oder arbeitsmedizinisch vorsorgeuntersucht oder nicht mit der notwendigen Schutzausrüstung (Staubfiltermaske P 2, Einmalanzüge) ausgerüstet sind.

Zuwiderhandlungen stellen nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung einen Straftatbestand dar.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Lübeck
Tel.: 0451/317 501-0

Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen
Herr Matthias Lorenzen Tel.: 0481/97-1544
Herr Hauke Meier Tel.: 0481/97-1404

Fachdienst Gesundheit, Betreuung und Projektplanung des Kreises Dithmarschen
Herr Harry Schraven Tel.: 0481/785-4915

Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD)
Herr Kay Ehlers Tel.: 0481/8550-17

Frau Nicole Krotzek
Herr Thomas Thede

Tel.: 0481/8550-15
Tel.: 0481/8550-48